



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023
hier: Bürgschaften für die Finanzierung von Wohnungsbaugenossenschaften
(Drs. 18/25167)**

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Art. 8 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) ¹Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, Bürgschaften für Fördermittel für Neugründungen von Wohnungsbaugenossenschaften bis zu einem Betrag von 50 000 000 € zu übernehmen. ²Die Inanspruchnahme einer Bürgschaft kommt nur in Betracht, wenn bankseitig bei der Ausreichung von Förderdarlehen ein Hindernis darin besteht, dass bei neu gegründeten Genossenschaften aufgrund der Ermittlung des Beleihungswertes eine ausreichende Beleihung nicht darstellbar ist. ³Eine neu gegründete Genossenschaft liegt vor, wenn die Genossenschaft neu gegründet und erstmalig im Genossenschaftsregister eingetragen wurde und diese Eintragung nicht länger als vier volle Kalenderjahre zurückliegt.“

Begründung:

Wohnungsbaugenossenschaften können als dritte Säule der Wohnraumversorgung Schutz vor Verdrängung und Kündigung, der über die allgemeinen mietrechtlichen Bestimmungen hinausgeht und zur individuellen Existenzsicherung beiträgt, gewährleisten. Neugegründete Wohnungsbaugenossenschaften haben aber aufgrund geringer Bonität und fehlender Sicherheiten oft Schwierigkeiten, auch bei staatlicher Förderung notwendiges Kapital am Kapitalmarkt zu beschaffen. Staatliche Bürgschaften können dazu beitragen, dieses Hemmnis für die Finanzierung des Wohnungsbaus zu beseitigen. Um speziell neu gegründeten Genossenschaften die Inanspruchnahme öffentlicher Wohnungsbauförderdarlehen zu ermöglichen, ist es daher notwendig, die Fördersumme insgesamt oder zum Teil mit einer Bürgschaft zu besichern.